


Abkürzung:	Jugend RL I	Quelle:	
Gremium:	JHA		
beschlossen am:	15.06.2023		
Ausfertigungsdatum:	20.06.2023		
Internet:	22.06.2023		
Inkrafttreten:	16.06.2023	Fundstelle:	https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Richtlinie	Vorlage-Nr.:	BV/039/2023
		Beschluss-Nr.:	JHA/20230615/Ö9

Richtlinie I

Projektförderung in den Leistungsbereichen Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt Zuwendungen für Projekte gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V),
- Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsverordnung zu § 44 (W LHO M-V),
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik),
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung Jugendförderung.

Im Rahmen der Antragstellung sowie der Verwendungsnachweisführung sind alle entsprechenden Formulare verbindlich und vollständig ausgefüllt beizubringen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projektförderung

Förderfähig sind sozialpädagogische Projekte gern. §§ 11-14 SGB VIII, die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; die Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen, positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schaffen, sowie Angebote, die dem Bedürfnis nach sinnvoller Freizeitbeschäftigung entsprechen.

Ebenfalls förderfähig sind sozialpädagogische Projekte gern. §§ 11-14 SGB VIII, die innerhalb des Nachmittagsangebotes von Ganztagschulen stattfinden und durch Schulen kofinanziert werden.

2.1.1 Jahresprojekte

Jahresprojekte dienen der Aufrechterhaltung des Bestands/ Betriebes von haupt- und ehrenamtlich geführten Einrichtungen und/ oder der Umsetzung von Aufgaben der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gern. §§ 11-14 SGB VIII für den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Bei ehrenamtlich geführten Einrichtungen ist nachweislich eine regelmäßige Fachberatung für die ehrenamtlich Tätigen durch den Träger des Jahresprojektes zu gewährleisten.

2.1.2 Einzelprojekte

Einzelprojekte sind zeitlich, inhaltlich und finanziell abgegrenzte Vorhaben innerhalb eines Kalenderjahres, die sich direkt an junge Menschen richten, wie z. B. Seminare, Kurse, Musik- und Theaterveranstaltungen, Vorhaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Freizeitangebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Schwerpunkten und Bildungsinhalten, Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Aktionstage sowie Gruppenleiterschulungen zum Erwerb der Jugendleitercard.

2.2 Besonderer Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist der Ausbau der „Aufsuchenden Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“.

„Aufsuchende Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“ ist niedrigschwellig und direkt vor Ort. Das gezielte Aufsuchen wird insbesondere dort eingesetzt, wo junge Menschen von einrichtungszentrierten Angeboten der Jugendarbeit nicht ausreichend oder gar nicht erreicht werden.

2.3 Nicht förderfähige Vorhaben

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die überwiegend oder ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen, berufsbildenden, kulturellen oder sportlichen Charakter haben. Dies gilt auch für Vorhaben von geschlossenen Schulklassen innerhalb der Unterrichtszeit sowie für regelmäßige Übungs-, Probe- und Trainingsstunden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in der Regel Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, Träger der Jugendhilfe und Gebietskörperschaften sowie sonstige Vereine und selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- 3.1 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gern. §§ 8a und 72a SGB VIII nachweisen,
- 3.2 eine Leistungsbeschreibung inklusive einer jährlichen sozialpädagogischen Zielsetzung zur Qualitätssicherung formgerecht für die Förderung von Jahresprojekten gemäß Punkt 2.1.1 nachweisen,
- 3.3 die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten,
- 3.4 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- 3.5 gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 3.6 eine angemessene Eigenleistung erbringen (siehe 4.5) und
- 3.7 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernden Projekte richten sich an die im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte lebenden sechs- bis 27-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner.
- 4.2 Es werden Projekte gefördert, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern, frei im Zugang sind und von ihnen selbstbestimmt mitgestaltet werden (Kinder- und Jugendbeteiligung gern. § 8 SGB VIII) und die Themenfelder der jeweils aktuellen Jugendhilfeplanung berücksichtigen.
- 4.3 Personalkostenzuschüsse werden in der Regel nur für Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 KJfG M-V auf der Grundlage personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der DS-GVO gewährt.
- 4.4 Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zu fördernden Vorhaben sollte in der Regel nicht weniger als sieben betragen. In schriftlich begründeten Ausnahmen kann diese Anzahl auch unterschritten werden.

4.5 Höhe der Eigenleistung

- 4.5.1 Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten, die gemäß dem festgesetzten Mindestlohn in der aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet werden.
- 4.5.2 Mittel Dritter sind auf die zu erbringende Eigenleistung des Antragsstellers anzurechnen.

- 4.5.3 Zuwendungen für eine Förderung von **Jahresprojekten** werden nur gewährt, wenn der Antragssteller eine Eigenleistung in Höhe von in der Regel mindestens 50 % der förderfähigen Kosten erbringt.
- 4.5.4 Entspricht der überwiegende Anteil des Jahresprojektes der **jugendhilfeplanerischen Schwerpunktsetzung „Aufsuchende Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“** gemäß Punkt 2.2, wird eine Förderung gewährt, wenn der Antragsteller eine Eigenleistung in Höhe von in der Regel mindestens 40 % der förderfähigen Kosten erbringt. Ausnahmen sind mit Antragstellung ausführlich schriftlich zu begründen.
- 4.5.5 Zuwendungen für die Förderung von **Einzelprojekten** werden nur gewährt, wenn der Antragsteller eine Eigenleistung in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der förderfähigen Kosten erbringt. Ausnahmen sind mit Antragstellung ausführlich schriftlich zu begründen.
- 4.5.6 Entspricht der überwiegende Anteil des Einzelprojektes der **jugendhilfeplanerischen Schwerpunktsetzung „Aufsuchende Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit“** gemäß Punkt 2.2, wird eine Förderung gewährt, wenn der Antragsteller eine Eigenleistung in Höhe von in der Regel mindestens 10 % der förderfähigen Kosten erbringt. Ausnahmen sind mit Antragstellung ausführlich schriftlich zu begründen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an die Träger erfolgt als Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

- 5.2.1 Im Rahmen der **Jahresprojekte** sind Personal- und Sachkosten förderfähig.
- 5.2.2 Die Zuwendungen gelten grundsätzlich für Personalkosten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 35 Stunden pro Angebot. Ausnahmen sind mit Antragstellung ausführlich schriftlich zu begründen.
- 5.2.3 Sachkosten sind Honorarausgaben, Miete und Betriebskosten, Reisekosten, Teilnehmerbeiträge sowie Mittel für pädagogisches Gruppenmaterial und sonstige notwendige Ausgaben.
- 5.2.4 Im Rahmen von **Einzelprojekten** sind ausschließlich Sachkosten förderfähig.
- 5.2.5 Sachkosten sind Honorarausgaben, Reisekosten, Teilnehmerbeiträge sowie Mittel für pädagogisches Gruppenmaterial und sonstige notwendige Ausgaben.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Förderung von **Jahresprojekten** richtet sich nach den Maßgaben der Punkte 4.5.3 bzw. 4.5.4 dieser Richtlinie.

5.3.2 Die Förderung von **Einzelprojekten** richtet sich nach den Maßgaben der Punkte 4.5.5 bzw. 4.5.6 dieser Richtlinie mit einer maximalen Zuwendung bis zu 3.000,00 Euro.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich und formgerecht vor Beginn des Vorhabens beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu folgenden Stichtagen einzureichen:

6.1.1 Antragsfristen für die Förderung von **Jahresprojekten**:

für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. -> **01.07. des Vorjahres**

6.1.2 Antragsfristen für die **Förderung von Einzelprojekten**:

für den Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 31.03. -> **01.11. d. Vorjahres**

für den Bewilligungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. -> **28.02.**

für den Bewilligungszeitraum vom 01.07. bis 30.09. -> **31.05.**

für den Bewilligungszeitraum vom 01.10. bis 31.12. -> **31.08.**

In **schriftlich begründeten Ausnahmen** kann diese Frist für Einzelprojekte auch unterschritten werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat.

6.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2.2 Über die Höhe der Zuwendung bis zu 10.000,00 Euro entscheidet das Jugendamt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

6.2.3 Über die Höhe der Zuwendung von mehr als 10.000,00 Euro berät der Unterausschuss „Jugend“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und gibt ein fachliches Votum für die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss.

6.2.4 Über die Höhe der Zuwendung von mehr als 10.000,00 Euro beschließt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Bereich der Jahresprojektförderung.

6.2.5 Bei Rückzahlungsansprüchen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte haftet der Antragsteller, auch bei der Auflösung des Zuwendungsempfängers sowie bei Ausscheiden der Verantwortlichen.

6.3 Auszahlungsmodalitäten

6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendungen von **Jahresprojekten** erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf der Grundlage der Mittelanforderungen durch den Antragsteller im Rahmen des Verwaltungshandelns.

6.3.2 Die Auszahlung der Zuwendungen für **Einzelprojekte** erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf der Grundlage der Mittelanforderungen durch den Antragsteller im Rahmen des Verwaltungshandelns.

6.3.3 Die Überweisung von Zuwendungen auf ein Privatkonto ist ausgeschlossen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis von **Jahresprojekten** ist formgerecht nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis spätestens **28.02. des Folgejahres** im Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seeplatte einzureichen.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis von **Einzelprojekten** ist formgerecht spätestens **sechs Wochen nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes** im Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seeplatte einzureichen.

6.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.5 Widerrufsrecht

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß §§ 48 VwVfG ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. gemäß 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen. Die Zuwendung kann, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, wenn

- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die unrichtig oder unvollständig waren,

- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich die Finanzierung des geförderten Vorhabens ändert,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

6.6 Verzinsung

Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel (Mittel, die gemäß geltender ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nicht verwendet worden sind) sowie für zweckwidrig verwendete Mittel können Zinsen gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG erhoben werden. Rückzahlungsansprüche werden gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 247 BGB in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

6.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Richtlinie I - Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 01.05.2019.

Neubrandenburg, 20.06.2023

gez.
Heiko Kärger
Landrat